Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30. August 2021

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Digitalisierung und
Innovation des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Thorsten Schick MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5598

A20

Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation am 2. September 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „**Auswirkungen der Abschaffung der digitalen Kontaktpersonennachverfolgung“** gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße

Bericht der Landesregierung

„Auswirkungen der Abschaffung der digitalen Kontaktpersonen-nachverfolgung“

Mit der aktuellen Coronaschutzverordnung setzt die nordrhein-westfälische Landesregierung die Beschlüsse der Bund-Länder-Beratungen vom 10. August 2021 um[1]. Die aktuelle Fassung der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO), die am 17. August 2021 veröffentlicht wurde, enthält keine Regelungen zur Kontaktdatenerfassung mehr. In der vorangegangenen Fassung vom 30. Juli 2021 waren die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Kontakten in § 8 enthalten. Dieser Paragraf ist in die aktuelle Fassung nicht übernommen worden.

Konkret bedeutet dies, dass Betreiber von Gaststätten, Hotellerie, Sportstätten und Kultureinrichtungen die persönlichen Daten ihrer Gäste wie Name, Adresse und Aufenthaltszeit weder analog noch digital erfassen müssen. Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, hängt der Zugang zu ausgewählten Einrichtungen nur davon ab, ob eine Personen immunisiert, d.h. geimpft oder genesen, oder getestet ist. Die Corona-Betreuungsverordnung (in der ab dem 23. August gültigen Fassung), die insbesondere für Schulen gilt, enthält noch eine abgeschwächte Form der Kontaktnachverfolgung. Es sind soweit wie möglich feste Lerngruppen und Platzverteilungen sicherzustellen und für eine Nachverfolgung von Infektionsrisiken zu dokumentieren. Die Kontaktpersonennachverfolgung der Gesundheitsämter bei Infektionen z.B. durch Befragung der Infizierten wird nicht aufgehoben. Diesbezüglich gibt es durch die neue CoronaSchVO keine Änderungen.

Die Kontaktpersonennachverfolgung der Gesundheitsämter bei Infektionen wird fortgesetzt. Dabei kommt vor allem der Befragung der Infizierten eine besondere Bedeutung zu.

[1] Vgl. https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1949532/d3f1da493b643492b6313e8e6ac64966/2021-08-10-mpk-data.pdf?download=1 (zuletzt eingesehen am 24.08.2021).

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat sich stets für möglichst einfache Regelungen ausgesprochen und für verantwortungsvolle Öffnungsschritte eingesetzt. Die Verordnung in ihrer aktuellen Form entspricht diesen Anforderungen.

Die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit von Kontakten und die Kontaktdatenerfassung war ein wichtiger Ausgangspunkt zum Auf- und Ausbau eines digitalen Pandemiemanagements in Nordrhein-Westfalen. Aber auch unter der jetzigen Rechtlage sollten die bestehenden und bereits in die Wege geleiteten Maßnahmen zur Umsetzung der digitalen Kontaktnachvollziehung im Sinne des Vorsorgeprinzips nach Möglichkeit fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden.

Seit Herbst 2020 nutzt die Landesregierung verstärkt die Möglichkeiten der Digitalisierung, um bei einer angespannten pandemischen Lage die Auswirkungen einschränkender Vorgaben zu mildern. Dieser Prozess wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und dort insbesondere durch den Landesbeauftragten für Informationstechnik intensiv begleitet. Der Ausbau des digitalen Pandemiemanagements war dabei immer vom Vorsorgeprinzip geleitet. So sollte etwa gerade in den Sommermonaten mit geringen Inzidenzen das digitale Pandemiemanagement vorangetrieben werden, um Nordrhein-Westfalen auf eine mögliche Corona-Welle im Herbst vorzubereiten[2]. Die digitale Kontaktnachverfolgung ist hierbei – neben den digitalen 3G-Nachweisen – eine der tragenden Säulen des digitalen Pandemiemanagements, da sie dabei hilft, Infektionsketten zu erkennen und zu durchbrechen.

Derzeit befinden sich zwei Maßnahmen mit Bezug zur digitalen Kontaktnachverfolgung in Umsetzung:

- Implementierung der Gateway-Lösung IRIS connect: Am 25. März 2021 hat die Landesregierung beschlossen, im Sinne einer Pluralität der Kontaktdatenerfassungssysteme die Implementierung der Gateway-Lösung IRIS connect zur digitalen Vernetzung von Kontaktdatenerfassungs-Apps und Gesundheitsämtern voranzutreiben. Gesundheitsämter, die über einen Zugang zu IRIS connect

[2] Vgl. z.B. https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/landesregierung-fordert-kommunen-auf-elektronischen-datenaustausch-zwischen und https://www.mags.nrw/pressemitteilung/landesregierung-fordert-kommunen-auf-elektronischen-datenaustausch-zwischen (zuletzt eingesehen am 24.08.2021).

verfügen, müssen nicht mehr gesonderte Abfragen bei den unterschiedlichen App-Anbietern stellen. Sie führen nur noch eine zentrale Abfrage über das Gateway durch und erhalten über einen sicheren Datenübermittlungsweg die relevanten Informationen aller angebundenen Apps. Mitte Juni wurde die Gateway-Lösung IRIS connect zentral für alle Kommunen und App-Betreiber bereitgestellt. Der Prozess der Anbindung läuft. Derzeit sind sieben Apps zur Kontaktnachverfolgung und 13 Gesundheitsämter an IRIS connect angeschlossen. Bei 23 weiteren Gesundheitsämtern ist der Prozess der Anbindung in die Wege geleitet (Stand: 19. August 2021).

Nach erfolgter Anbindung von Apps zur Kontaktnachverfolgung und Gesundheitsämtern bietet die Gateway-Lösung IRIS connect eine tragfähige technische Infrastruktur für die digitale Kontaktnachverfolgung. Für die Gesundheitsämter ergibt sich dabei durch den in Nordrhein-Westfalen verfolgten Grundsatz der Anbieterpluralität ein Mehrwert. Das Land spricht sich nicht für oder gegen eine bestimmte Lösung aus, sondern überlässt diese Entscheidung den lokalen Akteuren mit ihren spezifischen Anforderungen. Auf diesem Weg kann sichergestellt werden, dass das eingesetzte digitale System zur Kontaktdatenerfassung zur Einrichtung passt. Das wiederum verbessert die Datengrundlage für die Gesundheitsämter.

- Erlass zum Datenaustausch zwischen den Gesundheitsämtern: Anfang Juli 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Kommunen per Erlass aufgefordert, den elektronischen Datenaustausch zum Kontaktpersonenmanagement zwischen den Gesundheitsämtern bis zum 30. September 2021 beispielsweise über die flächendeckende Einführung der Software SORMAS Exchange (SORMAS-X) sicherzustellen. Dieser Erlass wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie inhaltlich unterstützt.

Der Wegfall der Regeln zur Kontaktdatenerfassung hat keine Auswirkungen auf die genannten Maßnahmen zum digitalen Pandemiemanagement. Denn das Fortbestehen der aktuellen Rechtslage wird regelmäßig im Hinblick auf die Veränderungen im Pandemieverlauf überprüft.

Nach den Beschlüssen der Bund-Länder-Beratungen vom 10. August 2021 sollen die aktuellen Regeln zum Umgang mit der Pandemie alle vier Wochen überprüft werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich die

notwendigen Maßnahmen durch eine „*situationsgerechte Anpassung in den Herbst und Wintermonaten*“ wieder ändern können. Das für die CoronaSchVO in Nordrhein-Westfalen fachlich zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist darauf hin, dass das Infektionsgeschehen nach wie vor täglich neu bewertet wird. Neben der Zahl der Neuinfektionen werden dabei die Krankenhausaufnahmen, der Anteil der intensivpflichtigen Covid-19-Fälle an der Gesamtzahl der Intensivbetten, die Zahl der Todesfälle, die Altersstruktur der Infizierten, die Entwicklung des R-Wertes sowie der Grad der Immunisierung der Bevölkerung berücksichtigt. Die Regeln der Corona-Schutzverordnung werden anhand dieser Kriterien mindestens alle vier Wochen überprüft[3]. Die aktuelle CoronaSchVO gilt daher bis zum 17. September 2021.

Eine Verschlechterung der pandemischen Situation kann demnach zur Wiedereinführung der Regeln der Rückverfolgbarkeit und Kontaktdatenerfassung führen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips, welches die Gestaltung des digitalen Pandemiemanagements leitet, sollten daher die zentralen digitalen Infrastrukturen für die digitale Kontaktnachverfolgung vorgehalten werden. Dies gilt nicht nur für die Gateway-Lösung IRIS connect, sondern ebenso für den interkommunalen Datenaustausch im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung. Auch für Gastronomie, Hotellerie, Sportstätten, Kultureinrichtungen, Handel und die Veranstaltungsbranche können digitale Tools weiterhin einen wichtigen Beitrag leisten, um auch bei einer Verschlechterung der pandemischen Lage einen sicheren und möglichst uneingeschränkten Betrieb zu gewährleisten. Hier gilt es, digitale Fähigkeiten weiter auszubauen anstatt zurückzufahren.

[3] Vgl. https://www.mags.nrw/pressemitteilung/neue-coronaschutzverordnung-nordrhein-westfalen-setzt-beschluesse-der-bund-laender (zuletzt eingesehen am 24.08.2021).